

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Pollenfeld
(Plakatierungsverordnung)
vom 15.1.2013**

Die Gemeinde Pollenfeld erlässt auf Grund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende Verordnung:

§ 1 Anschläge in der Öffentlichkeit

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Schaukästen und Anschlagtafeln angebracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine, Verbände und Gewerbetreibende in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Pollenfeld in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur- oder Kunstdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

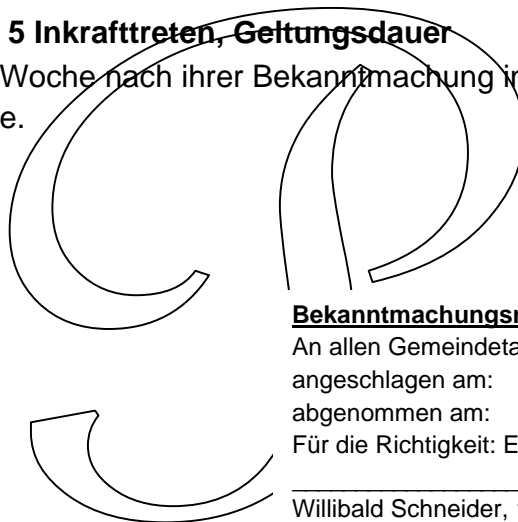
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Eichstätt, 15.01.2013
Gemeinde Pollenfeld

Willibald Schneider
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

An allen Gemeindetafeln

angeschlagen am: 19.1.2013

abgenommen am: 19.2.2013

Für die Richtigkeit: Eichstätt, _____

Willibald Schneider, 1. Bürgermeister

Anlage

Schaukästen im Gemeindeteil:

Pollenfeld, bei Rathaus

Preith, am Dorfplatz und Weggabel Römerstraße/Wiesengang

Wachenzell, bei Kirche

Seuversholz, am Dorfplatz

Weigersdorf, bei Kirche

Sornhüll, bei Kirche

Anschlagtafeln im Gemeindeteil:

Pollenfeld, bei Rathaus und Hauptstraße (Höhe Maibaum)

Preith, Römerstraße 40

Wachenzell, Jurastraße 22

Seuversholz, Osterstraße 8

